Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung – Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 (2) und gemäß § 4 (2) BauGB Auslegungsfrist vom 11.03.2024 bis 19.04.2024, mit Schreiben vom 08.03.2024

## Stellungnahmen mit Bedenken / Anregungen

	Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf	
	Hier liegen keine Stellungnahmen vor.			

	Stellungnahmen nach § 4 (2) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf	
1	vielen Dank für die Beteiligung der EVS zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 374 - FV-Anlage - Duckweiler Wüstung und die Benachrichtigung zur Behördenbeteiligung. Das Plangebiet liegt im Bereich der EVS-Strecke 2556 von Mariagrube nach Siersdorf. Im Zuge der Wiederinbetriebnahme wird die Strecke elektrifiziert.  Durch den Bebauungsplan wird das Grundstück Gemarkung Hoengen, Flur 4, Flurstück 343 zum überwiegenden Teil überplant. Dem Betreiber der Bahnstrecke steht das Recht zu, das durch den Rohrgraben im Bahnkörper und die Bahnseitengräben zufließende Wasser dem Grundstück Gemarkung Hoengen, Flur 4, Flurstück 343 zuzuführen. Aus den Erfahrungen des Hochwasserereignisses 2021, bei dem erhebliche Teile der Infrastruktur der EVS zerstört wurden, sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes die Belange der EVS bezüglich des Betriebs und der Elektrifizierung mit besonderem Augenmerk auf den Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Das betroffene Flurstück hat eine Größe von ca. 94.432 m². Hiervon werden durch das Plangebiet ca. 61.500 m² erfasst. Die gemäß Bebauungsplan maximal zulässige Versiegelung des Plangebietes beträgt ca. 19.000 m². Allerdings werden davon ca. 16.000 m² durch die aufgeständerten Modultische lediglich "überdacht". Da unterhalb der Module kein Bodeneingriff stattfindet, bleibt die natürliche Bodenfunktion und damit die Wasseraufnahmefähigkeit unverändert erhalten. Letztlich werden gegenüber dem heutigen Bodenzustand lediglich ca. 1.500 m² durch das Einbringen von Fundamenten sowie einer möglichen Erweiterung des Weges, zusätzlich versiegelt. Die entspricht weniger als 2 % bezogen auf das adressierte Flurstück. Der Einfluss des Vorhabens auf die Wasseraufnahmefähigkeit des adressierten Flurstückes ist daher vernachlässigbar.  Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, mit der Empfehlung, den Trafo und technische Einrichtungen mit Abstand zur Geländeoberfläche zu installieren.	Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.	
2 2a	Städteregion Aachen, Schreiben vom 16.04.2024  A 70 Umwelt		Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.	
<b>2</b> d	Allgemeiner Gewässerschutz  Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufgeführten Festsetzungen übernommen werden. Festsetzungen:  • Das anfallende Schmutzwasser ist zu sammeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.  • Die Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers der PV-Module muss so erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Angrenzende Grundstücke dürfen durch die oberflächliche Versickerung von Niederschlagswasser nicht beeinträchtigt werden.	<ul> <li>Wie der Begründung zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen ist, wird durch die geplante Nutzung, kein Schmutzwasser anfallen. Eine Festsetzung hinsichtlich Schmutzwasser ist insofern nicht erforderlich.</li> <li>Wie der Begründung zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen ist, wird die, durch die Bauleitplanung ermöglichte Nutzung keinen Einfluss auf die</li> </ul>		

	Stellungnahmen nach § 4 (2) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf	
	Das überschüssige Niederschlagswasser ist der städtischen Kanalisation zuzuleiten.	Niederschlagswasserbeseitigung nehmen. Dieses kann weiterhin im Plangebiet versickern Eine, durch die Planung begründete Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist nicht erkennbar – Stellungnahmen liegen hierzu nicht vor		
2b	Immissionsschutz			
	Gegenüber dem geplanten Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	– entfällt –	– entfällt –	
2c	Bodenschutz und Altlasten			
	Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden.	– entfällt –	– entfällt –	
2d	Die geplante Sondergebietsfläche ist im Landschaftsplan II der Städteregion Aachen als Schutzgebiet ausgewiesen. Des Weiteren ist sie im Rahmen der zurückliegenden Bauleitplanung als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt worden. Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen in der derzeit vorgelegten Form Bedenken.  In der zum B-Planverfahren vorgelegten ökologischen Bilanzierung werden in der Bestandstabelle (Bewertung des Ist-Zustandes) für die vorhandene Extensivwiese/-weide 4 Punkte/m2 als Grundwert A angesetzt. Hier sind mindestens 5 Punkte/m2 als Grundwert A anzusetzen. Zur Kompensation für das sich daraus ergebende ökologische Defizit sind ausreichend dimensionierte Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes festzusetzen.  Im Verlauf eines Abstimmungsgespräches am 21.03.2024, an dem Vertreter der Stadt Alsdorf und der Städteregion Aachen teilgenommen haben, wurde diesbezüglich ein einvernehmlicher Lösungsvorschlag erarbeitet. Durch Entwicklung einer an das B-Plangebiet angrenzenden Grünlandfläche zu einer extensiv genutzten Obstwiese (Gemarkung Hoengen, Flur 4, Flurstück 169 das auf Wunsch der Stadt Alsdorf von der StädteRegion Aachen gekauft werden soll) kann das o.a. Defizit kompensiert werden. Die derzeit vorgebrachten Bedenken können insofern bei Umsetzung und rechtlicher Sicherung des o.a.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Der zurückliegenden Bauleitplanung liegt keine nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung zugrunde. Vielmehr erfolgte die Festsetzung im Grünordnungsplan von 1997 verbal argumentativ. Hinsichtlich der nummerischen Bewertung, die aus der seinerzeit verbal argumentativ erfolgten Festsetzung abzuleiten ist, bestanden Differenzen.  Im Abstimmungstermin vom 21.03.2024 wurde besprochen, dass das, durch den seitens der unteren Naturschutzbehörde geforderten Ansatz von fünf Punkten/m² als Grundwert A entstehende Defizit, in Anlehnung an die zurückliegende Bauleitplanung ebenfalls verbal argumentativ und nicht nummerisch ausgeglichen wird.  Zur Kompensation wird deshalb der Teil des Flurstücks Gemarkung Hoengen, Flur 4, Flurstück 196, der außerhalb des Plangebietes liegt und nicht durch den westlich des Plangebietes verlaufenden Weg in Anspruch genommen wird (ca. 13.800 m²), für die Entwicklung einer Streuobst-/Bürgerwiese zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme wird im Bebauungsplan gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4	Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in den erneut auszulegenden Bebauungsplan aufzunehmen.	

	Stellungnahmen nach § 4 (2) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf	
	Lösungsvorschlages ausgeräumt werden. Ich bitte um Wiedervorlage der Planung nach diesbezüglicher Aktualisierung.	öffentlich-rechtlich gesichert. Darüber hinaus fließt die durch die Anlage erzeugte CO²-Einsparung in die Gesamtabwägung ein.		
		Insofern empfiehlt die Verwaltung dem Ergebnis aus dem Abstimmungstermin vom 21.03.2024 zu folgen.		
2e	S 64 – Mobilität und Klimaschutz			
	Regionalentwicklung:			
	Die geplante Entwicklung wird von der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz (S 64) der StädteRegion Aachen befürwortet. Aus Sicht der Regionalentwicklung bestehen keine Bedenken.	– entfällt –	– entfällt –	
	Hinweis: in den textlichen Festsetzungen fehlt unter 3. die Angabe des Gesetzes.			
2f	Straßenbau und Radverkehr			
	Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.	– entfällt –	– entfällt –	
3	Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 19.04.2024	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der AfS nimmt die Stellungnahme der	
	die Bedenken der Stellungnahme vom 31.10.2023 werden aufrechterhalten. Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung in der Abwägung handelte es sich letztlich um eine landwirtschaftliche Nutzfunktion als Futterfläche für einst rund 120 Schafe, die u.a. der Lebensmittelproduktion dienten und die Fläche wie angedacht zu pflegen. Das zugrundeliegende Vorhaben hat nun dazu geführt, dass die einstige Flächenpächterin ihren	Gemäß schriftlicher Darstellung zum Grünordnungsplan für die Bebauungspläne Industriegebiet / Businesspark Nr. 160, 161 und 166 der Stadt Alsdorf (LANDSCHAFTS–PLANUNGSBÜRO INGE SCHULZ, 27.02.1997) war eine derart intensive, wie in der Stellungnahme beschriebene, Weidenutzung nicht zulässig und wurde offensichtlich nur geduldet.	Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.	
	Schafbestand auf ein Drittel reduzieren musste, da andernfalls nicht mehr ausreichend Futter zur Verfügung stand. Durch ebenfalls dahingehend wegfallende Flächenprämien und gleichzeitiger enormer Verteuerung der Versicherungssumme der Schafe bei Weiterbewirtschaftung der Solarflächen, war eine wirtschaftliche Weiterführung nicht erdenklich. Die Existenz des	Wesentlicher Teil der Planung, sowohl auf Seiten der Stadtverwaltung, als auch auf Seiten des Investors, war von Anfang an eine mögliche Schafbeweidung der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage. Um diese Option zu sondieren, standen die Schafhirtin und der Investor bereits zu Beginn der Planungen in Kontakt.		

	Stellungnahmen nach § 4 (2) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf	
	Schafhaltenden Betriebes steht derzeit in der Schwebe, da entsprechende Erlöse bei der noch vorhandenen Anzahl Tiere nicht mehr existenziell sind, um davon wirklich sein Einkommen zur Lebenshaltung erstreben zu können.  Letztlich begrüßen wir lediglich, dass für das Vorhaben kein weiterer Ausgleich geschaffen werden muss.	Dass die Schafhirtin die Beweidung der Freiflächen- Fotovoltaik-Anlage möglicherweise nicht vornehmen wird, weil diese mit den in der Stellungnahme beschriebenen Hindernissen verbunden ist, wurde der Verwaltung und dem Investor erst durch die Stellungnahme selbst bekannt. Eine Anfrage durch die Schafhirtin, ob Ausweichflächen zur Verfügung gestellt werden können, um den Betrieb in seiner Größe zu sichern, liegt bei der Stadtverwaltung nicht vor.  Neben der Tatsache, dass der Schafbeweidung im Planungsprozess bereits eine hohe Bedeutung beigemessen wurde, hat der Gesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt, so dass der Planung hier der Vorrang einzuräumen ist.		
4	Regionetz GmbH, Schreiben vom 09.04.2024  im Bereich des Bebauungsplans Nr.374 und FNP Nr.36 befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Planunterlagen können unter (https://betriebsportal.regionetz.de) angefordert werden. den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:  Bei Strom-/Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN > 300: 0,80 m  Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist inhaltlich identisch zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.  Um die Leitungen mit entsprechenden Schutzabständen auf Ebene der Bauleitplanung zu sichern wird zu Gunsten des Leitungsbetreibers ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt. Außerdem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Baumaßnahmen mit den Leitungsbetreibern abzustimmen sind.	Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.	

	Stellungnahmen nach § 4 (2) (Träger öffentlicher Belange)				
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf		
	Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.  Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.  In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Innerhalb des geplanten Bereichs verläuft eine HD-Gasleitung (PN 16). Diese bitte beachten und im Zweifelsfall mit dem Netzbetrieb Gas Rücksprache halten. Direkt an der nördlichen Grundstücksgrenze verlaufen neu verlegte Mittelspannungskabel. Teilweise schwenken diese etwas auf das beplante Grundstück. Beim Setzen einer Zaunanlage ist dies zu berücksichtigen.  Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (https://betriebsportal.regionetz.de)				
5	enwor – energie & wasser vor ort GmbH, Schreiben vom 15.04.2024	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere		
	gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Trinkwasserversorgung weiterhin Bedenken.	Gegenüber der Stellungnahme aus der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bietet die hiesige Stellungnahme jedoch keinen weiteren	Beschlussfassung ist nicht erforderlich.		
	<u>Begriffsklärungen</u>	Erkenntnisgewinn, der Éinfluss auf das			
	Schutzstreifen dienen dem permanenten Schutz der Leitung vor schädlichen Einflüssen. Arbeitsstreifen dienen temporär zum	Abwägungsergebnis entfalten kann.			
	Betrieb, zur Wartung und zur Reparatur der Leitung.	Dass ein breiterer Arbeitsstreifen eine kostengünstigere			
		und komfortablere Arbeitsweise ermöglicht und sich			
	Wasserleitung DN400ST	insofern in der Praxis bewährt hat, ist plausibel. Allerdings			
	In der Begründung zum Bebauungsplan unter 10.6 wird unter Hinweis auf das "DVGW Regelwerk" ein Schutzstreifen von	stehen dem Begehren, einen 12 Meter breiten Arbeitsstreifen auszuweisen, die Belange des			
	6,5m eingeräumt. Wir nehmen an, dass das DVGW Arbeitsblatt	Denkmalschutzes sowie die Belange zum Ausbau der			
	W400-1 TRWV gemeint ist und erläutern hierzu einige Punkte.	erneuerbaren Energien, denen der Gesetzgeber ein			

	Stellungnahmen nach § 4 (2) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf	
	Das DVGW Regelwerk ist eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen im Bereich Leitungsplanung. Vereinzelt können jedoch weitergehende oder einschränkende Maßnahmen notwendig sein. Wir sind der Auffassung, dass gerade für die Versorgungssicherheit der Alsdorfer Bürger im Falle unserer Fernleitung dieser Punkt vollumfänglich greift und eine Ausweitung des permanenten Schutzstreifens auf mindestens 12m notwendig ist. In 6.6 des DVGW-Arbeitsblattes ist ebenso formuliert, dass die Schutzstreifen einen Mindestabstand darstellen. In der Praxis hat sich der breitere Arbeits-und Schutzstreifen bewährt um die etwa in 1-2m tief liegende Leitung freizulegen, das schadhafte Rohrstück rauszuschneiden und ein neues Stahlrohr einzusetzen und anzuschweißen.  Durch das Heranrücken der PV-Tische auf derzeitig 3,25m beiderseits der Leitung ist bei Schäden oder Undichtigkeiten keine Zugänglichkeit mehr gegeben. Für den wechselseitigen Schutz von Bauwerken ist die Zugänglichkeit im Hinblick auf Arbeitsraum, Grabenverbau, Materiallagerung, Aushublagerung, Einbau und Instandhaltung zu prüfen.  Bodendenkmal: Die Leitungstrasse ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Sollten Umlegungen notwendig sein, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.	überragendes öffentliches Interesse zuschreibt, entgegen. Insofern erscheint es in der Abwägung der einzelnen Belange nicht angemessen, einen Arbeitsraum dauerhaft zu sichern und ihn damit der Gewinnung erneuerbarer Energien zu entziehen, nur damit dieser im Falle einer möglichen Leckage in einem begrenzten Bereich und für eine begrenzte Dauer in Anspruch genommen werden kann.  Der Schutz der Leitung hingegen ist auf Dauer angelegt, so dass der vorgebrachte Belang aus Sicht der Verwaltung durch Ausweisung eines 6,5 Meter breiten Schutzstreifens adäquat berücksichtigt ist.		

## Stellungnahmen ohne Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)			
Nr. Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Stellungnahme der Verwaltung Beschlussentwon Inhalt der Stellungnahme			
	Hier liegen keine Stellungnahmen vor.		

	Stellungnahmen nach § 4 (2) (Träger öffentlicher	Belange)	
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 14.03.2024  Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	– entfällt –	– entfällt –
7	Bundesnetzagentur, E-Mail vom 26.03.2024  Sehr geehrte Damen und Herren, auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ====================================	– entfällt –	– entfällt –
8	IHK Aachen, E-Mail/Schreiben vom 18.04.2024  da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrieund Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	– entfällt –	– entfällt –
9	Landeseisenbahnverwaltung (LEV), E-Mail vom 22.03.2024  Da sich die Änderung des Bebauungsplanes nicht auf den Bereich der Bahnanlagen bezieht werden Belange der LEV durch Bauleitplanung nicht erkennbar betroffen, gleichwohl wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorsorglich auf folgendes hingewiesen: Die Reaktivierung der Strecke Alsdorf-Kellersberg – Aldenhoven-Siersdorf ist durch die EVS vorgesehen. Im Rahmen der Reaktivierung ist zudem in ca. 450 m Luftlinie nördlich des Plangebietes auch die Errichtung des Haltepunktes "AlsdorfMariagrube" geplant. Sollten zur Realisierung der Ziele der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen der EVS notwendig werden, sind diese mit der EVS abzustimmen und entsprechende Planfeststellungsunterlagen wären durch die EVS	– entfällt –	– entfällt –

## Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung –

	Stellungnahmen nach § 4 (2) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf	
	bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen (§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)). Die aus Sicht der LEV notwendige Beteiligung der EVS ist gemäß der Verteilerliste zur Offenlage des Bebauungsplan Nr. 374 - FV Anlage - Duckweiler Wüstung gewährleistet.			
10	Wald und Holz NRW E-Mail vom 21.03.2024  gegen o.g. Bebauungsplanverfahren bestehen seitens des Regionalforstamts Rureifel-Jülicher Börde keine Bedenken.	– entfällt –	– entfällt –	
11	Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 04.04.2024 seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	– entfällt –	– entfällt –	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 19.03.2024  Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	– entfällt –	– entfällt –	